

## **Auswirkungen der Reform des VVG auf die KFZ-Versicherung**

RA Jörg Elsner LL.M., Hagen  
RA Oskar Riedmeyer, München

Nicht näher bezeichnete §§ gehören zum VVG n.F.

Gesetzestext unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de), Suchwort „Versicherungsvertragsgesetz“

VN = Versicherungsnehmer

VR = Versicherer

Versfall = Versicherungsfall

AVB = Allgemeine Versicherungsbedingungen

AKB = Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung

## Bücher:

- Burmann/Heß/Stahl/Höke, Das neue VVG im Straßenverkehrsrecht, 2008
- Marlow/Spuhl, Das Neue VVG, 2007
- Niederleithinger, Das neue VVG, 2007

## Aufsätze:

- Rixecker, zfs 2007, 15
- Felsch, r + s 2007, 485
- Schimikowski, r + s 2007, 133

- Rixecker, VVG 2008 – Eine Einführung, zfs 2007 ab Heft 1 S. 15 in jedem Heft
- Felsch, Neuregelung von Obliegenheiten und Gefahrerhöhung, r + s 2007, 485
- Schimikowski, VVG-Reform: Die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers und das Rechtzeitigkeitserfordernis, r + s 2007, 133
- Die AKB 2008 können auf [www.gdv.de](http://www.gdv.de) unter Publikationen/Versicherungsbedingungen/Kraftfahrtversicherung heruntergeladen werden.

- Im Jahr 2004 in Deutschland 99,08 Millionen Versicherungsverträge
- Ca. 23,3 % aller Versicherungsverträge in Deutschland
- Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kfz Versicherungen ist enorm. Nach dem statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2006 des GDV machen sie 23,3% aller Versicherungsverträge in Deutschland aus. Insgesamt handelt es sich um 99,08 Millionen Versicherungsverträge!

Die Kfz-Versicherungen teilen sich im Wesentlichen auf in Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung.

Das Prämienaufkommen in der Kfz-Haftpflichtversicherung betrug 2005 13.581,3 Millionen €.

Das Beitragsaufkommen in der Kaskoversicherung betrug 2005 6.582,3 Millionen €.

- Deckt den Schaden am Fahrzeug des Unfallgegners, § 10 AKB alt, A.1 AKB 2008
- Besondere Vorschriften in §§ 100 – 112
- Leistungsumfang:
  - Befriedigung begründeter und
  - Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche

Zwingend hat jeder Kfz-Halter eine Kfz Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für sie gelten neben den allgemeinen Vorschriften des VVG die besonderen Vorschriften für den Zweig der Haftpflichtversicherung in den §§ 100 bis 112.

Inhalt der Leistungspflicht aus der Pflichtversicherung ist immer der Schaden an fremden Fahrzeugen sowie die Verletzung fremder Personen.

Inhalt der Leistungspflicht des Versicherers ist

- die Befriedigung begründeter und
- die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Die Abwehr unbegründeter Ansprüche ist fast so etwas wie eine Rechtsschutzversicherung. Denn der Versicherer hat auf seine eigenen Kosten Prozesse zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen zu führen und dabei auch die für den Versicherungsnehmer und versicherte Person entstehende Anwaltskosten zu tragen. Umgekehrt steht ihm dafür bei der Schadenregulierung ein Ermessensspielraum zu. Er allein ist auch nach den Versicherungsbedingungen AKB prozessführungsbefugt, A.1.1.4. AKB 2008. Er beauftragt allein den Anwalt und bestimmt die Prozessführung.

Bei der KFZ-Haftpflichtversicherung besteht durch § 3 PflVG die Besonderheit, dass der Geschädigte nicht nur den Unfallverursacher selbst in Anspruch nehmen kann, sondern auch direkt den Versicherer.

Regelung in A.1 in den AKB 2008.

- Betrifft Schäden am eigenen Fahrzeug des VN, §§ 12, 13 AKB alt, A.2 AKB 2008.
- Sachversicherung
- Teilversicherung: Brand, Explosion, Entwendung, Naturereignisse, Wildschaden und Rettungskosten
- Vollversicherung: Unfall, Mut- oder böswillige Beschädigung

Die Kaskoversicherung betrifft Schäden am eigenen Fahrzeug des Versicherungsnehmers. Sie wird in §§ 12,13 der AKB der jeweilige Versicherer geregelt. Nach der Deregulierung gibt es aber keine einheitlichen Versicherungsbedingungen. Deshalb muss der Inhalt der AKB jedes konkreten Einzelfalls zugrunde gelegt werden.

Die Kaskoversicherung gehört in die Sparte der Sachversicherung, wozu z.B. auch die Gebäudeversicherung gehört.

Der Umfang der Kaskoversicherung unterteilt sich in die Teilversicherung für die Versicherungsfälle Brand, Explosion, Entwendung, Naturereignisse, Wildschaden und Rettungskosten. Die Prämien für die Teilversicherung sind vergleichsweise niedrig, weshalb fast alle KFZ Versicherungen auch die Teilversicherung umfassen.

Die Vollversicherung oder auch Vollkaskoversicherung deckt einen Unfallschaden am eigenen Fahrzeug ab, gleich ob er durch eigenes oder fremde Verschulden verursacht wurde. Auch mut- oder böswillige Beschädigungen werden. Davon umfasst.

Die Prämien für die Vollversicherung sind recht hoch. Eine Inanspruchnahme führt wie bei der Haftpflichtversicherung zum Schadensfreiheitsrabattverlust.

Teilkasko A.2.2 AKB 2008

Vollkasko A.2.3 AKB 2008

- Die **gesetzlichen** Bestimmungen des VVG
- Die **vertraglichen** Versicherungsbedingungen **gelten fort!**

Bei jeder versicherungsrechtlichen Beratung müssen der Versicherungsschein (Police) sowie die Versicherungsbedingungen vorliegen. Sie bestimmen gemeinsam den Inhalt des Versicherungsvertrages. Für die Kraftfahrtversicherung heißt das Bedingungswerk „Allgemeine Kraftfahrtbedingungen“, abgekürzt „AKB“. Seit der Deregulierung gibt es keine einheitlichen Bedingungen mehr. Sie lehnen sich zwar im Aufbau an die Musterbedingungen des GdV an. Insbesondere der § 13 AKB alt, A.2.6 bzw. A.2.7 AKB 2008 mit dem Inhalt der Leistungspflicht weicht bei den einzelnen Versicherern erheblich voneinander ab.

Die Rechte und Pflichten des konkreten Versicherungsvertrages ergeben sich im Wesentlichen aus den Versicherungsbedingungen. Es gelten, wenn keine Vertragsänderungen vorgenommen wurden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Bedingungen des jeweiligen Versicherers, die dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein ausgehändigt wurden.

Diese vertraglichen Bedingungswerke werden von der gesetzlichen Änderung nicht tangiert.

Wenn dem VN die Unterlagen abhanden gekommen sind, kann er nach § 3 Abs. 4 VVG vom VR die Übersendung von Abschriften verlangen.

- Abs. 1: Befragung und Beratung nach den Wünschen und Bedürfnissen des VN
- Abs. 2: Rat und Gründe müssen dem VN vor Vertragsschluss in Textform zugehen
- Abs. 3: Verzicht auf Abs. 1,2 durch schriftliche Erklärung des VN mit Belehrung über Nachteile bei Schadenersatzforderung
- Abs. 4: Beratungspflicht während der Dauer des ganzen Vertrages
- Abs. 5: Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Belehrungspflicht
- Abs. 6: Gilt nicht bei Großrisiko, Versicherungsmakler und Fernabsatzgesetz

Die Grundprodukte der Kraftfahrtversicherung sind Massenprodukte, deren Inhalt man schon als allgemeinbekannt unterstellen kann. Insoweit wird in diesem Zweig nicht der Schwerpunkt bei den Beratungspflichten liegen.

Je weiter jedoch die konkreten Bedingungen von der Empfehlung des GdV abweichen, desto größer werden darüber die Beratungspflichten. Das gilt auch für stark differenzierte Tarifstaffeln, die auf die individuellen Verhältnisse des VN abstellen: Garagenfahrzeug, Alter der Benutzer etc.

Der Verzicht auf die Beratung wird für die vorläufige Deckung als Normalfall erwartet. Bei dem Versicherungsmakler gilt gleiches gem. § 61 II VVG.

Die Relevanz der Beratungspflicht auch nach Vertragsschluss wird derzeit nicht in der Kraftfahrtversicherung gesehen. Die Zukunft wird aber auch dabei Tücken zu Lasten des VR aufdecken. Für den Beratungsbedarf muss es einen besonderen Anlass geben, z.B. eine Gesetzesänderung. Beratungspflichten ergeben sich auch, wenn der VN bei einem älteren Fahrzeug die Vollkasko auf Teilkasko ändert (a.A. Burmann, Heß, Stahl, Höke, Das neue VVG im Straßenverkehrsrecht. Rn. 22).

Bei einer Verletzung der Beratungspflicht muss auch ein Mitverschulden des VN geprüft werden ( BGH NJW 2005, 2011, 2012).

Beim Fernabsatzvertrag kann der VR naturgemäß nicht beraten. Der eventuell günstigere Preis der Direktversicherung wird für manchen VN damit teuer erkauft.

Der Versicherungsmakler arbeitet unabhängig vom VR und haftet selbst nach §§ 63, 61.

- Rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des VN
- Klar und verständlich zu übermitteln
- Pflichtinhalt ist durch Rechtsverordnung geregelt, VVG-InfoV
- VN kann während des Vertrages jederzeit auf Kosten des VR weitere Ausfertigung verlangen

Interessant wird die Bewertung der Gerichte über die „Rechtzeitigkeit“ werden. Überraschungen sollen damit vermieden werden.

Die Regelung ist wörtlich § 312c Abs. 1 Nr.1 BGB entnommen. Die Meinungen dazu und zur Übertragbarkeit behandelt Schmikowski (r + s 2007, 133 ff). Er kommt zu dem Ergebnis, dass statische Fristen wie etwa 3 Tage vor Vertragsschluss abzulehnen sind. Die konkreten Umstände des Einzelfalls sind anhand folgender Kriterien zu überprüfen:

- Der VN soll vor kurzfristigem Entscheidungen ohne hinreichende Information geschützt werden.
- Beurteilung der Rechtzeitigkeit anhand der Umstände des Einzelfalls nach Art, Umfang und Bedeutung des Geschäfts
- Zweifel gehen zu Lasten des VR.

Soweit Schmikowski in Einzelfällen einige Minuten vor Antragstellung ausreichen lassen will, geht das m.E. zu weit. Wer kann sich schon im Beisein anderer gehörig auf ein umfangreiches Schriftstück konzentrieren und dies geduldig lesen? Mindestens eine Nacht Schlaf in Anlehnung an das Beschwerderecht bei der Bundeswehr sollte jedenfalls bis auf außergewöhnliche Ausnahmen dazwischen liegen.

Gemeint sind im wesentlichen der

- Inhalt der Police
- Belehrung über das Widerrufsrecht
- die AVB
- die Tarife



Zeit →

<ul style="list-style-type: none"> <li>•Befragung</li> <li>•Beratung</li> <li>•Information nach RVO</li> <li>•AVB</li> <li>•Police im Entwurf</li> <li>•Dokumentation</li> </ul>	Antrag VN	Eingang Police + 2 Wochen Widerrufsfrist; beginnt erst, wenn Police, AVB und Infos vorliegen	Vertrag
--	-----------	---	---------

© RA Jörg Elsner LL.M., Hagen

9

Nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG sind die wesentlichen Informationen dem Versicherungsnehmer nunmehr **vor dessen Willenserklärung** zu übermitteln. Die Mindestinformationen sind die AVB sowie die Vertragsbedingungen, also inhaltlich dasjenige, was in der Police steht.

Der Versicherungsnehmer muss nach seinen Wünschen Bedürfnissen befragt beraten sowie die erfolgte Raterteilung in Textform dokumentiert werden. Kommt der VR dieser Pflicht nicht nach, so beginnt die zweiwöchige Widerrufsfrist nach § 8 nicht zu laufen. Die Dokumentationspflichten werden dem Versicherungsnehmer den Beweis einer falschen Beratung erleichtern. Bei deren Fehlen kann es bis zu Umkehr der Beweislast kommen. Versicherungsvermittler, also Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler haften nach § 63 für Schäden des VN bei schuldhafter Verletzung der Beratungs- und Informationspflichten. Der Versicherer haftet nach §§ 6 Abs. 5 für die Verletzung dieser Pflichten.

- Innerhalb von zwei Wochen auszuüben
- Beginnt mit Aushändigung von Versicherungsschein, AVB und Belehrung über Widerrufsrecht
- Absendung genügt zur Fristwahrung
- Folge: Rückabwicklungsschuldverhältnis, § 9; Bis zum Zugang des Widerrufs besteht schwebend wirksamer Versicherungsvertrag
- Gilt nicht bei Verträgen über vorläufige Deckung –außer Fernabsatzvertrag-, Großrisiko und Laufzeit unter einem Monat

© RA Jörg Elsner LL.M., Hagen

10

Das VVG gibt dem VN ein freies Widerrufsrecht unabhängig von der Art der Vertragsanbahnung. Die Zweiwochenfrist zur Ausübung beginnt erst, wenn

- Versicherungsschein, Vertragsbestimmungen einschließlich AVB und Informationen nach § 7 Abs. 1,2 dem VN zugegangen sind und
- Eine deutlich gestaltete Belehrung über Recht und Folgen des Widerrufs und dessen Fristbeginn erteilt wurde.

Wenn nur eine dieser Voraussetzungen fehlt beginnt die Frist nicht zu laufen. Das Widerrufsrecht kann dann also jederzeit noch geltend gemacht werden.

Tückisch ist das Widerrufsrecht für den VR, wenn er den Zugang der Unterlagen, von denen der Beginn der Frist abhängt, nicht beweisen kann. Dann besteht eine latente Widerrufsmöglichkeit des VN!

Versicherungslücken für die Vergangenheit braucht der VN beim Widerruf nicht fürchten, wohl muss er aber um eine rechtzeitige Anschlussdeckung besorgt sein.

Bei erfolgtem Widerruf sind die Prämien pro rata zurückzuzahlen, § 9, wenn keine Belehrung erfolgt war zusätzlich die Prämie für das erste Jahr, § 9 Satz 2.

- Nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins
- unverzüglich
- zu zahlen.

Da der Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wird, hängt davon auch die Fälligkeit ab.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB.

Rücktrittsrecht des VR mit

- Ablauf „unverzüglich“ und bis Bewirkung der Zahlung und
  - VN entlastet sich nicht vom Vertretenmüssen
- Leistungsfreiheit
- Wenn bei Eintritt des Versfalles trotz Fälligkeit nicht gezahlt ist und
  - VN entlastet sich nicht vom Vertretenmüssen
  - Belehrung durch auffälligen Hinweis in Textform

Die danach ggf. eintretende Leistungsfreiheit ist quotenmäßig nicht begrenzt.

Erstmals kommt es im VVG auf das Verschulden des Zahlungsrückstandes für Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit an. Beweispflichtig für fehlendes Verschulden ist der VN. Solche Fälle werden in der Praxis selten sein.

VR setzt auf Kosten des VN eine mindestens zweiwöchige Frist in Textform mit Belehrung über Rechtsfolgen. Nach Ablauf dieser Frist

- Leistungsfreiheit bei Eintritt des Versfalls während Verzuges mit Prämie, Zinsen oder Kosten.
- Fristlose Kündigung während des Verzuges **oder**
- Kündigung mit Befristung auf Ablauf einer mit dem Schreiben gesetzten Frist
- Kündigung wird unwirksam, wenn Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung oder Fristablauf erfolgt

Die Nachzahlung der Prämie innerhalb Monatsfrist heilt die Kündigungsfolge, nicht aber die Leistungsfreiheit bei zwischenzeitlich eingetretenem Versicherungsfall.

Das neue VVG lässt dem VR jetzt nach einer Kündigung nur noch den zeitanteiligen Prämienanteil, § 39.

Versicherungsvermittler schließen gewerbsmäßig Versicherungsverträge ab oder vermitteln sie. Sie sind

- Versicherungsvertreter, wenn sie dazu von einem VR betraut sind oder
- Versicherungsmakler, wenn sie nicht von einem Versicherer damit betraut sind.

Erstmals wird im VVG der Versicherungsmakler aufgeführt. Bei der Unterscheidung zwischen Vertreter und Makler ist in der Praxis darauf zu achten, dass es auch Mehrfachagenten gibt. Nicht jeder, der Versicherungen unterschiedlicher Versicherungen anbietet, ist deshalb schon ein Makler. Durch Anfrage bei dem Vermittler und/oder dem Versicherer kann geklärt werden, ob ein Vertretungsvertrag vorliegt, mit der Folge, dass es sich um einen Versicherungsvertreter handelt.

- Ist eigenständiger Versicherungsvertrag
- VN kann auf Informationen nach §§ 6,7 VVG verzichten
- Dann gelten die üblichen aktuellen Bedingungen des VR, bei Zweifeln die für den VN günstigsten
- Versicherungsschutz kann von Prämienzahlung abhängig gemacht werden, was auffälligen Hinweis in Textform voraussetzt

Die vorläufige Deckung ist wie schon im alten Recht ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Auf die strengen Informationspflichten nach §§ 6,7 kann verzichtet werden, was in der Praxis wohl der Regelfall werden wird. Es gelten dann die üblichen aktuellen Bedingungen des Versicherers, bei Zweifeln darüber die für den VN günstigsten Bedingungen des VR. Das kann sich insbesondere bei der Höhe des Selbstbehalts positiv für den VN auswirken.

Der Deckungsschutz kann von der Zahlung einer Prämie hierfür abhängig gemacht werden, was bei der KFZ Versicherung wohl die Ausnahme bleiben wird. Das bewährte System mit der Doppelkarte, wenn auch in elektronischer Form wird sicher weiter praktiziert werden.

Meist kommt der Hauptvertrag mit demselben Versicherer und rückwirkend ab Beginn der vorläufigen Deckung zustande. Dann entfällt eine gesonderte Prämie für die vorläufige Deckung. § 50 sieht nunmehr eine Prämienpflicht des VN für den Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrages vor. Das kann unter Umständen ein langer Zeitraum sein, wenn etwa die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wurde und dann nach langer Zeit der Widerruf erklärt wird.

Die Höhe der Prämie wird pro rata temporis nach der Prämie des in Aussicht genommenen Hauptvertrages berechnet. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, ob mit dem Hauptvertrag der Tarif des VR der vorläufigen Deckung oder des anderweitigen VR, mit dem der Hauptvertrag tatsächlich zustande kommt, gemeint ist. M.E. kann sich das aber nur auf den Tarif des VR der vorläufigen Deckung beziehen.

- Beginn Hauptvertrag mit gleichartigem Versicherungsschutz oder anderweitige Vorläufige Deckung bei demselben oder anderem VR
- Zahlungsverzug mit Prämie für vorläufige Deckung
- Zugang des Widerrufs nach § 8 oder Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2
- Kündigung einer Partei, durch VR erst zwei Wochen nach Zugang wirksam

Die vorläufige Deckung endet, wenn ein gleichartiger Versicherungsschutz mit dem Hauptvertrag bei diesem oder einem anderen Versicherer beginnt. Er endet auch bei Zugang eines allgemeinen Widerrufs nach § 8 oder des Widerspruchs bei abweichendem Versicherungsschein nach § 5 Abs. 1, 2.

Beginn des Hauptvertrages ist nicht dessen Abschluss, sondern der tatsächliche Eintritt des Versicherungsschutzes. Dessen späterer Wegfall ist hingegen unbeachtlich.

Wenn der Hauptvertrag mit einem anderen Versicherer zustande kommt endet die vorläufige Deckung, obwohl der VR das in dem Zeitpunkt noch nicht weiß. Dadurch wird eine Mehrfachversicherung verhindert. Der VN muss das Eintreten der Hauptversicherung anzeigen, § 52 Abs. 2 Satz 2.

Ist der Beginn des Hauptvertrages von einer Prämienzahlung abhängig und leistet der VN diese nicht, endet die vorläufige Deckung spätestens mit Eintritt des Prämienverzugs. Der VN hat ab dem Zeitpunkt gar keinen Versicherungsschutz mehr.

Risikant ist auch der Widerruf nach § 8 und der Widerspruch nach § 5. Der VN und insbesondere sein Anwalt, der die Willenserklärung vornimmt muss sich über das Ende des Versicherungsschutzes bewusst sein.

Bei einer unbefristeten vorläufigen Deckung, die bei Kfz die Regel darstellen wird, kann jede Seite grundlos kündigen. Wirksam wird die Kündigung mit Zugang, die des Versicherers erst nach zwei Wochen.



<b>Einfache Fahrlässigkeit</b>	<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	<b>Vorsatz</b>
<b>Folgenlos</b>	<b>Leistungskürzung</b>	<b>Leistungsfreiheit</b>
<b>Beweislast VN</b>	<b>Regelfall</b>	<b>Beweislast VR</b>

© RA Jörg Elsner LL.M., Hagen

17

Zu ergänzen ist, dass bis auf Fälle der Arglist auch die Kausalität für den Versicherungsfall oder die Leistungshöhe erforderlich ist, um Leistungskürzung oder Leistungsfreiheit zu begründen.

Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast für Vorsatzform trägt VR	
Beweislast für Kausalität zum Schaden trägt VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN. Umstände dafür muss VR beweisen. Quoten von Drittel bis Fünftel zu erwarten.	Völlige Leistungsfreiheit

© RA Jörg Elsner LL.M., Hagen

Grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls regelt § 81. Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der Leistungspflicht des VR.

Gegenüber dem bisherigen Recht ist das so genannte „Alles oder Nichts“ Prinzip bei der nur grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls eingeführt worden. Bei vorsätzlicher Herbeiführung verbleibt es bei völliger Leistungsfreiheit. Weil früher beide Vorsatzformen zur Leistungsfreiheit führten war eine Differenzierung nicht erforderlich. Das ist nun anders, so dass gerade zur Abgrenzung zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit viele Prozesse zu erwarten sind.

Die Vorschrift gilt für die Kaskoversicherung als Sachversicherung. Bei der Haftpflichtversicherung gilt § 103. Grobe Fahrlässigkeit schließt den Versicherungsschutz dort nicht aus. Allerdings sind dort Obliegenheiten zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit war der Ausschluss des Versicherungsschutzes in der Kaskoversicherung gerade im Verkehrsrecht sehr häufig. Paradebeispiele für den Versicherungsausschluss waren

- Trunkenheitsfahrt
- Rotlichtverstoß/Stoppschild
- Unfall wegen Bückens nach Musikkassette, Zigarette etc.
- Übermüdung

Der Gesetzgeber hat bewusst nicht geregelt, nach welchen Grundsätzen der VN sich das Verhalten Dritte zurechnen lassen muss, die den Versicherungsfall herbeigeführt haben. Insoweit verweist die Regierungsbegründung auf den von der Rechtsprechung entwickelten Begriff des Repräsentanten. Die Entwicklung dieses Begriffs soll weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben. In der Praxis wird von Anwälten des VN häufig gar nicht geprüft, ob die Voraussetzungen der Repräsentantenhaftung überhaupt vorliegen.

Zu beachten ist bei der Beweislast, dass der Gesetzgeber von seinen „Grundsätzen des Systems“ hier abgewichen ist: Hier wird nämlich bei objektiver Tatbestandsverwirklichung nicht stets von grober Fahrlässigkeit ausgegangen. Es bleibt vielmehr bei dem alten Recht, wonach der VR nicht nur Vorsatz, sondern auch die grobe Fahrlässigkeit beweisen muss.

- Benutzung eines Kfz mit länger andauerndem verkehrsunsicheren Zustand
- Mängel Bremsanlage
- Erhebliche Umbauten am Fahrzeug
- Fahren mit mangelhafter Profiltiefe
- Benutzung frisierten Mofas
- Schlüsselverlust, wenn VN das erkannt hat
- Fahrer ist Epileptiker
- Fortgesetzte Missachtung von Ruhezeiten

Fälle mit weiteren Nachweisen Römer/Langheid, VVG, § 25 Rn. 76 und Burmann/Heß/Stahl/Höke Rn. 125, 126

- Einmalige Überlassung an betrunkenen Fahrer
- Überlassung an Vorbestraften
- Sommerreifen im Winter (str.)

1. Der VN darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung keine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des VR vornehmen.
2. Erkennt er nachträglich, dass er unbewusst selbst Gefahrerhöhung vorgenommen hat, muss er diese dem VR unverzüglich anzeigen
3. Tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er unverzüglich nach Kenntniserlangung Anzeige an VR vornehmen

© RA Jörg Elsner LL.M., Hagen

21

Das Maß der Gefährdung bildet die Geschäftsgrundlage des Versicherungsvertrages. Veränderungen nach Abgabe der Vertragserklärung dürfen vom VN deshalb nicht vorgenommen werden.

Erforderlich ist ein gewisses Dauermoment, bei der sich die Gefahrenlage auf erhöhtem Niveau stabilisiert hat ( Burmann/Heß/Stahl/Höke Rn 149, 124 m.w.Nachw.). Der VN muss bei dem Vorwurf der Gefahrerhöhung erst einmal sorgfältig prüfen, ob es sich um eine Gefahrerhöhung handelt oder aber um ein versichertes Risiko, sei es wegen des konkreten Vertragsinhaltes oder wegen einer mitversicherten Risikoerhöhung (vgl. dazu Römer/Langheid, VVG, 2. Auflage § 25 Rn. 6 ff.)

Objektive, nicht vom VN veranlasste Gefahrerhöhungen werden den nachträglich erkannten, selbst veranlassten gleichgestellt. Der VN muss diese unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – dem VR anzeigen.

Der VN verletzt die Vorschrift also, wenn er entweder die Gefahr bewusst erhöht oder eine unbewusste oder von dritter Seite vorgenommene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich anzeigt. Eine Gefahrerhöhung durch Unterlassen ist nicht möglich (Burmann/Heß/Stahl/Höke Rn. 128 m.w.Nachw.).

Als Rechtsfolgen zieht das nach sich:

- die Kündigungsmöglichkeit und die
  - Leistungsfreiheit
- des VR.

Kündigung mit Monatsfrist	Fristlose Kündigung
VN gelingt der Beweis einer leicht fahrlässigen Verletzung der Pflicht Nr. 1	VN verletzt Pflicht Nr. 1
VN verletzt Pflicht Nr. 2 oder 3	
Kündigungsrecht erlischt, wenn VR nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung kündigt	

Unerhebliche Gefahrerhöhung hat weder Kündigung noch Leistungsfreiheit des VR zur Folge, § 27. Auch eine schuldlose Gefahrerhöhung gibt dem VR kein Kündigungsrecht. Die Kenntnis muss sich auf die tatsächlichen Umstände der Gefahrerhöhung beziehen. Deren Gefahrerheblichkeit muss dem VN nicht bekannt sein (Burmans/Heß/Stahl/Höke Rn. 151).

Bei der subjektiven Gefahrerhöhung gem. § 23 Abs. 1 wird das Verschulden des VN gesetzlich vermutet. Beweist der VN einfache Fahrlässigkeit, kann der VR nur mit Monatsfrist kündigen.

Statt einer Kündigung kann der VR nach § 25 die Versicherungsprämie erhöhen. Wie beim Kündigungsrecht hat er aber dafür auch nur einen Monat ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung Zeit. Erhöht sich die Prämie um mehr als 10 % kann wiederum der VN unter Einhaltung einer Monatsfrist kündigen.

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz	Arglist
VN beweist	Regel	VR beweist	VR beweist
Volle Leistung	Leistungskürzungsrecht bei Kausalität	Leistungsfreiheit bei Kausalität	Leistungsfreiheit

© RA Jörg Eisner LL.M., Hagen

23

Verstoß gegen § 23 Nr. 1: Das Verschulden bezieht sich auf die vorgenommene Gefahrerhöhung

Verstoß gegen § 23 Nr. 2 und 3: Der Vorsatz bezieht sich auf die Nichtanzeige.

Voraussetzung ist zunächst, dass seit dem fiktiven Zugang der nicht erstatteten Anzeige der Gefahrerhöhung bis zum Versicherungsfall mehr als ein Monat verstrichen ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird – anders als in der obigen Grafik – der Vorsatz des VN bei Verstößen gegen § 23 Nr. 2 und 3 vermutet. Das verstößt aber gegen die „Grundsätze des Systems“. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum diese Fälle anders zu beurteilen sein sollen, als Verstöße gegen Nr. 1. Es spricht deshalb viel dafür, dass es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen handelte und der gesetzgeberische Wille dahin geht, dass auch dabei Leistungsfreiheit des VR nur eintritt, wenn ihm der Vorsatzbeweis gelingt ( so Felsch, Neuregelung von Obliegenheiten und Gefahrerhöhung, r+s Heft 12; Rixecker, zfs 2007, 136, 137)

VR bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn:

- VN beweist, dass VR die Gefahrerhöhung im Zeitpunkt der Anzeigeverpflichtung kannte.
- Die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls oder dessen Umfang ursächlich war.
- Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist des VR abgelaufen war.

Der Kausalitätsgegenbeweis ist vom VN zu führen.



- § 2b Abs. 1 AKB alt, D.1.2 AKB 2008:  
Führerschein-, Verwendungs-,  
Fahrtüchtigkeits-, Rennveranstaltungs- und  
Schwarzfahrerklausel
- § 7 I. Abs. 2 AKB alt, E.1.1 AKB 2008:  
Aufklärungsobliegenheit bei Unfallflucht,  
Falschangaben nach dem Versfall, Nachtrunk

- Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der vollen Leistungspflicht des VR.
- Auch bei Vorsatz, nicht bei Arglist, ist der Kausalitätsgegenbeweis möglich.
- Die Neuregelung betrifft nur die Rechtsfolgen. Ob eine Obliegenheitsverletzung vorliegt wird bestimmt sich nach bisherigen Grundsätzen.

Bei vorsätzlich folgenloser Obliegenheitsverletzung gilt nach wohl richtiger Meinung nicht mehr die Relevanzrechtsprechung, die bei Bejahung einer allgemeinen Interessengefährdung des VR auch Leistungsfreiheit annahm, wenn sich im konkreten Fall die Obliegenheitsverletzung nicht ausgewirkt hatte.

Jetzt kommt es bei der Frage der Kausalität ausschließlich auf den konkreten Einzelfall an (Burmans/Heß/Stahl/Höke Rn. 314).

Der objektive Tatbestand der Obliegenheitsverletzung ergibt sich aus den AKB und ist nach wie vor vom VR zu beweisen. Gelingt das, wird grobe Fahrlässigkeit vermutet.

Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast (dass keine grobe, sondern nur einfache): VN	Beweislast: VR
Kein <b>Kausalitätsgegenbeweis</b> , Beweislast: VN. Ausnahme Arglist des VN; Beweislast : VR	
Bei <b>nachträglicher</b> Obliegenheitsverletzung: ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung durch VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN	Völlige Leistungsfreiheit

© Dr. Jörg Esner LL.M., Hagen

27

Die Obliegenheitsverletzungen wird in § 28 geregelt. In der Praxis haben dabei insbesondere die Verwendungs-, Fahrerlaubnis-, Schwarzfahrt-, Trunkenheits- und Aufklärungsklauseln erhebliche praktische Bedeutung.

Die früher bedeutsame Differenzierung in Verletzungen von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall bzw. nach dem Versicherungsfall hat nur noch in zweierlei Hinsicht Relevanz: Bei der Verletzung einer Obliegenheit vor dem Versicherungsfall hat der Versicherer das innerhalb eines Monats fristgebundene Recht, den Versicherungsvertrag - für die Zukunft - fristlos zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist aber nur auf einfache Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall kommt als Besonderheit das Erfordernis einer Rechtsfolgenbelehrung in Textform hinzu als Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit, § 28 Abs. 4.

Für die Rechtsfolgen kommt es wesentlich auf die Vorsatzform an:

Vorsatz führt zu völliger Leistungsfreiheit.

Grobe Fahrlässigkeit führt zu einem Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Insoweit ist noch offen, ob z.B. bei absoluter Fahruntüchtigkeit das Verschulden auch so schwer bemessen wird, dass vollständige Leistungsfreiheit eintritt. Hierzu werden in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten.

### **Einfache Fahrlässigkeit führt nicht zu Leistungskürzung oder gar Leistungsfreiheit.**

Die Beweislast für Vorsatz hat der Versicherer. Der Versicherungsnehmer muss sich dagegen von dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entlasten. Wenn beides nicht gelingt ist die grobe Fahrlässigkeit zugrunde zu legen. Sie wird praktisch den Regelfall bilden .

Voraussetzung für eine ganz oder teilweise Leistungsfreiheit bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist aber stets, dass der Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis nicht führen kann. Diese Entlastungsmöglichkeit zugunsten des Versicherungsnehmers entfällt aber, wenn er arglistig gehandelt hat, was allerdings der Versicherer zu beweisen hat.

Keine Belehrungspflicht wenn sie nicht erfüllt werden kann, bei Verletzungen vor dem Versfall oder unmittelbar danach. Belehrung gesondert und in Textform.

Anders als nach alter Rechtslage ist bei Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall keine Kündigung durch den VR erforderlich!

- Regressbeschränkung in AKB max. 5.000 €
- Möglichkeiten der Quotenbildung:
  1. Gar keine Quotenbildung, weil Begrenzung schon ausreicht
  2. Quote von Höchstbetrag der Leistungsfreiheit, also Quote aus 5.000 €.
  3. Quote aus dem konkreten Schadensbetrag, begrenzt durch Höchstbetrag der Leistungsfreiheit

Die §§ 5,6 KfzPflVV beschränken die Leistungsfreiheit in der **Haftpflichtversicherung** auf 5.000 € bei Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall und besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung nach dem Versicherungsfall, D.3.3 AKB 2008, bzw. auf 2.500 € im Regelfall der Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall, E.6.1 AKB 2008.

Beispiel: Leistungshöhe ohne Kürzung 8.000 €. Regressbeschränkung in AKB auf 5.000 €. Quotenkürzung 50%.

1. Mit der Begründung, dass dem VN damit schon genug Gutes getan ist, wird vertreten, dass eine Kürzung davon gar nicht mehr in Betracht kommt. (Mergner, NZV 07, 385) Eine solche Einschränkung der Quotierung sieht § 28 aber nicht vor und der Gesetzgeber kannte die KfzPflVV. Diese Ansicht ist damit gegen das Gesetz. Das Ergebnis wäre der volle Regress i.H.v. 5.000 €.
2. Die 50 %ige Quote müsste danach aus 5.000 € errechnet werden, also 2.500 €. Auch die Quotenbildung vom Höchstbetrag des Regresses stimmt nicht mit dem Gesetz überein. Denn im Gesetz ist von der Kürzung der Leistung die Rede und nicht von der Kürzung des Höchstbetrages der Leistungsfreiheit.
3. Richtig ist damit die dritte Ansicht. So auch der Beschluss Nr. 7 des VGT 2008 in Arbeitskreis IV. Abgestellt wird auf die Höhe der Leistungspflicht in der KH, davon wird die Quote gebildet, die dann ggf. durch den Höchstbetrag gekappt wird. Die Quote wird also aus 8.000 € errechnet = 4.000 €. Da der Betrag niedriger als die Regressbeschränkung ist, muss er voll gezahlt werden. Läge die Leistungshöhe bei 12.000 €, die Quote damit bei 6.000 €, würde der Regress durch den Höchstbetrag der Leistungsfreiheit auf 5.000 € beschränkt.

- Einigkeit, dass nur grobe Schritte
- Drittel, Viertel und max. Fünftelschritte
- Wird es 100 : 0 Fälle geben?
- Wenn ja, dann auch 0 : 100 Fälle!

Die Einzelquoten sollen in groben, großen Schritten vollzogen werden, weil anderenfalls eine mathematische Genauigkeit vermittelt würde, die nicht zu erzielen ist. Die von Rixecker in zfs 2007, 15, 16 vorgeschlagene Aufteilung in Drittel, Viertel und Fünftelschritte wird auch von Felsch vertreten und sicher der zukünftige Maßstab werden.

Es spricht auch alles dafür, dass 100:0 Fälle möglich sein werden. So die EntschlieÙung Nr.4 in AK IV des VGT 2008. Dafür sprechen sich auch Rixecker, Römer (ehemaliges Mitglied des IV. Senats und derzeit Versicherungsombudsmann in VersR 2006, 741) und Felsch aus. Zu recht weist Felsch darauf hin, dass 99:1 ja auch eine Quote ist und es Förmerei wäre, wenn man die Nullquote für unzulässig halten würde, um dann auf 99:1 auszuweichen. Ebenfalls für völlige Leistungsfreiheit Römer, VersR 2006, 740, 741 und Stahl in Burmann/Heß/Stahl/Höke Rn. 234.

Wer eine : 0 Quote befürwortet muss das natürlich auch im umgekehrten Fall gelten lassen, dass die grobe Fahrlässigkeit nahe der einfachen Fahrlässigkeit liegt mit der Folge eines 100 %igen Leistungsanspruchs ( so Römer, a.a.O.).

Römer hält auch 5% Schritte für möglich.

- Grundquote ist 50%, weil durchschnittlicher, mittlerer Bereich grober Fahrlässigkeit
- Darlegungs- und Beweislast für Abweichungen trägt derjenige, zu dessen Gunsten sie sich auswirkt. Also VR für höhere und VN für niedrigeren Grad der groben Fahrlässigkeit.

50% als Grundquote ist evident.

Bei der Quotenbildung wird der Verkehrsrechtler keine Probleme haben: Das System ausgehend von dem Grundwert 50% und der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast gleicht der Rechtslage bei der Haftungsverteilung nach § 17 StVG. Nur bewiesene oder unstrittige Tatsachen dürfen in die Bewertung einfließen. Der VR muss den Beweis für Tatsachen erbringen, die einen höheren Grad der Fahrlässigkeit ergeben und der VN für solche, aus denen sich ein niedrigerer Grad ergibt.

Kritik: Das neue VVG stärkt die Verbraucherrechte. Wäre es damit zu vereinbaren, dass ein VN dann eine niedrigere Quote als 50 % beweisen muss? Gegenmeinung: Der VR trägt die Beweislast für jeglichen Grad des Verschuldens (Burmans/Heß/Stahl/Höke Rn.247 m.w.Nachw.).

- Objektives Gewicht der verletzten Sorgfaltspflicht
- Grad der Ursächlichkeit
- Motive den VN und sonstige subjektive Besonderheiten
- Wirtschaftliche Verhältnisse des VN
- Mitverschulden des VR
- Bisheriger Versicherungsverlauf

Die oben aufgeführten Kriterien für die Abwägung bei der Haftungsquote stammt von Felsch. Sie ist sicherlich nicht abschließend und vielleicht wird das eine oder andere Merkmal letztendlich doch nicht von der Rechtsprechung übernommen. Jedenfalls in den Anfangszeit wird man diese Umstände berücksichtigen müssen. Allerdings soll das eigene Denken nicht auf diese Fälle beschränkt bleiben. Gerade in der Anfangszeit eines Gesetzes können kreative Ideen aus einzelnen Rechtsstreiten Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung finden.

Diese Kriterien sind allerdings stark an strafrechtliche Kriterien gebunden.

Entscheidung Nr. 3 des AK IV VGT 2008: *Bei der Bemessung der bei grober Fahrlässigkeit erfolgenden Kürzung der Entschädigung spielt neben den subjektiven Elementen des Schuldvorwurfs auch die objektive Schwere der Pflichtverletzung eine besondere Rolle.*

Der Gesetzgeber hat die bisherige „Auge und Ohr“ Rechtsprechung in § 69 Abs. 3 kodifiziert. Inhaltlich ändert sich –auch an der Beweislast- nichts.

Bei betrügerischem Zusammenwirken galt schon nach der Rechtsprechung des IV. Senats diese Beweiserleichterung nicht zugunsten des VN. Auch daran ändert sich nichts.



Die „Rettungskosten“ werden in § 83 Abs. 1 und 3 wie im alten VVG geregelt. Neu ist nur:

- Abs. 2: Hat der Versicherer ein Leistungskürzungsrecht, kann er auch den sich nach Abs. 1 ergebenden Aufwendungsersatz mit gleicher Quote kürzen.
- § 90: Der Aufwendungsersatz fällt auch an, wenn Aufwendungen bei dem Versuch, einen unmittelbar bevorstehenden Versfall abzuwenden oder zu mindern entstehen

§ 90 kodifiziert die sog. Vorerstreckungstheorie. Ohne gesetzliche Regelung erhielt der VN nach der Rspr. auch ohne Vollkaskoversicherung den Fahrzeugschaden ersetzt, wenn er den Unfall verursachte, weil er Haarwild auswich.

Das ist jetzt gesetzlich geregelt.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht erforderlich, dass die Rettungsmaßnahme erfolgreich verlief. Bei Erfolglosigkeit kommt es darauf an, ob der VN die Maßnahme für geboten halten durfte, § 83 Abs. 1.

Der VN ist nach dem Gesetzeswortlaut auch nicht verpflichtet, eine Rettungsmaßnahme einzuleiten.

Der VR darf ggf. den von ihm zu zahlenden Rettungskostenaufwand quotal kürzen, wenn der VN grob fahrlässig eine objektiv nicht gebotene Rettungsmaßnahme vorgenommen hatte.

- Sechsmönatige Klagefrist des § 12 Abs. 3 a.F. fällt ersatzlos weg
- Es gilt für Leistungsansprüche nun die Regelverjährung des § 195 BGB.
- Neue Gerichtsstandregelung des § 215: Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung auch am Wohnsitz des VN z.Zt. der Klageerhebung Klagen **gegen** den VN ausschließlich an dessen Wohnsitz

Nach dem alten Recht konnte der Versicherer den Zeitraum des Versicherungsnehmers zur Erhebung einer Klage auf 6 Monate verkürzen, wenn er die Leistung ablehnte und dies mit einer Rechtsmittelbelehrung verband. Schon im Jahr 1974 hat der BGH diese Regelung als nicht zeitgemäß beurteilt. Es überrascht deshalb nicht, dass das neue VVG diese stark benachteiligende Vorschrift nicht übernommen hat. So mancher Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt ist an dieser äußerst kurzen Frist gescheitert.

Auch die alte Spezialvorschrift, nach der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag schon nach zwei Jahren verjährten, ist abgeschafft worden.

Die örtliche Zuständigkeit für Klagen ist im Interesse der Versicherungsnehmer geändert worden. Wenn der Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag oder z.B. wegen einer Schadensersatzpflicht aus der Versicherungsvermittlung klagen will, kann er dies an seinem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung tun. Wenn umgekehrt der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagen will, kann er dies ausschließlich an dem Wohnort des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung tun.

Das erleichtert die Klageerhebung und erhöht die Erfolgsaussicht der Klage, weil dadurch sichergestellt ist, dass der Anwalt des Versicherungsnehmers die Termine selbst wahrnehmen kann und nicht auf einen Korrespondenzanwalt angewiesen ist. Es senkt auch die Kosten des Verfahrens für den Versicherungsnehmer.

Nach altem Recht konnte man als Versicherungsnehmer klagen außer am Sitz des Sitz des Versicherers nur örtlich am Sitz des Versicherungsagenten, der den Vertrag abgeschlossen hatte erheben. Das nutzte dem Versicherungsnehmer aber nichts, wenn er inzwischen selbst weit verzogen war, der Vertrag über einen Versicherungsmakler abgeschlossen war oder es sich um eine Direktversicherung handelte.

- Tritt am 1.1.2008 in Kraft
- Gilt für ab 1.1.2008 geschlossene Neuverträge ab Inkrafttreten
- Für Altverträge besteht Übergangsfrist bis 1.1.2009. Bis dahin gilt altes Recht, auch für die Abwicklung von Schäden bis 31.12.2008 aus Altverträgen
- Vorsicht: Klagefrist des § 12 Abs. 3 a.F. berücksichtigen bei Ablehnungsschreiben bis 31.12.2007

Das neue VVG tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt ab sofort für Neuverträge.

Für Altverträge besteht zunächst eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2009. In der Zwischenzeit gilt das alte Recht, auch für die Abwicklung von Versicherungsfällen bis zum 31.12.2008. Ein bis dahin eingetretener Versicherungsfall wird deshalb auch in den Jahren ab dem 01.01.2009 noch altem Recht behandelt.

Gefährlich ist die Übergangsregelung für mit Rechtsmittelbelehrung versehene Ablehnungsschreiben nach § 12 Abs. 3 a.F.. Solche Ablehnungsschreiben, die bis zum 31.12.2007 eingehen lösen jedenfalls eine 6-Monats-Frist aus. Wenn also ein solches Schreiben am 31.12.2007 eingeht, endet die Klagefrist am 30.06.2008.

Nach dem 31.12.2007 gesetzte Fristen sind nicht mehr zu beachten, weil die Übergangsvorschrift Art. 2 UArt.1Abs.4 VVG-E ausdrücklich vorsieht, dass vor dem 1.1.2008 begonnene Fristen auch danach anzuwenden sind. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Versicherer nur noch in diesem Jahr Fristen nach § 12 III VVG a.F. setzen können.